



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt



2 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Teil 1: Grundlagen	4
1.1 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung	4
1.2 Möglichkeiten und Grenzen der OKJA	5
1.3 Datenschutz, Meldepflicht und Informationsaustausch	6
Teil 2: Erläuterungen zur Anwendung der Einschätzungshilfen	8
2.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfassen	9
2.2 Risikofaktoren identifizieren	10
2.3 Schutzfaktoren identifizieren	12
2.4 Risikoeinschätzung vornehmen (Ampelsystem)	13
2.5 Einschätzung plausibilisieren	14
2.6 Entscheidungsbaum – weiteres Vorgehen klären	15
Vorgehen gemäss Ampelstand	15
Literatur	21
Anhang	22

Impressum

Herausgeber

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Kontakt/Auskunft

Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
031 633 76 33
kja-bern@be.ch

1. Auflage, Mai 2026

Vorwort

Jedes Kind¹ hat gemäss UNO-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, sich bestmöglich zu entwickeln, angehört und ernst genommen zu werden. Die Orientierung am Kindeswohl impliziert auch, dass Kinder geschützt werden, wenn sie in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind. Beim Kinderschutz geht es darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen.

Neben der Familie und der Schule ist die Freizeit ein wichtiger Bereich in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) setzt sich im Freizeitbereich mit verschiedenen Angeboten für gute Aufwuchsbedingungen ein. Im Rahmen dieser Angebote sind OKJA-Fachpersonen bisweilen mit Situationen konfrontiert, in denen möglicherweise das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls aufkommt, stellt sich häufig die Frage: Wer macht was, und wer muss wie und wann einbezogen werden? Kinderschutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Entsprechend wichtig ist es, dass OKJA-Fachpersonen, aber auch Stellenleitende fachliche Unterstützung erhalten, damit sie rasch und angemessen reagieren können. Wenn es gelingt, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und koordiniert darauf zu

reagieren, besteht die Chance, dass besonders einschneidende Massnahmen vermieden werden können.

Die vorliegende Broschüre sowie die Einschätzungshilfen sind auf Anregung aus der Praxis und in enger Zusammenarbeit mit zentralen Akteurinnen und Akteuren der OKJA entstanden.² Ziel der Unterlagen ist es, Fachpersonen der OKJA bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen und zu entlasten sowie das Vorgehen zu systematisieren. Die Broschüre gibt einen Überblick über das konkrete Vorgehen bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Sie trägt dazu bei, dass sich die OKJA-Fachstellen über das Thema Früherkennung von Kindeswohlgefährdung verständigen, die Rollen klären und dadurch zielgerichtet mit weiteren Fachpersonen zusammenarbeiten können.

Wir bedanken uns bei der an der Erarbeitung der Unterlagen beteiligten Arbeitsgruppe sowie bei allen OKJA-Fachpersonen, die in ihrer täglichen Arbeit dazu beitragen, das Wohl von Kindern sicherzustellen!

S. STÖR

Sabina Stör
Leiterin Kantonales Jugendamt Bern

¹ Mit Kindern sind alle minderjährigen Personen und damit auch Jugendliche gemeint.

² Die beiden Dokumente wurden auf Anregung des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) im Rahmen eines Projekts unter der Leitung des Kantonalen Jugendamts Kanton Bern entwickelt. Beteiligt waren neben Vertretungen des KJA und des Verbands voja Fach- und Führungspersonen der folgenden Fachstellen: Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj), Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK), Fachstelle Prävention, Kinder- und Jugendarbeit Köniz (FPKJ), Kinder- und Jugendfachstelle Region Ganterschwil (KJFA). Weitere Stakeholder wurden über eine Begleitgruppe einbezogen.

Teil 1: Grundlagen

Im ersten Teil dieser Broschüre werden grundlegende Begriffe im Zusammenhang mit der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung eingeführt,³ die Rolle der OKJA definiert und Hinweise zum Umgang mit Datenschutz und der Meldepflicht gemacht.

1.1 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufkommt, stellen sich viele Fragen: Wie ist die Situation einzuschätzen? Wer macht was, und wer muss wann und wie einbezogen werden? Kinderschutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Entsprechend wichtig ist es, dass alle Fachpersonen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern⁴ arbeiten, sich mit dem Thema auseinandersetzen. Denn wenn es gelingt, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und koordiniert darauf zu reagieren, können einschneidendere Massnahmen oft vermieden werden. Deshalb ist es wichtig, dass auch Fach- und Leitungspersonen der OKJA sich mit der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen.

Eine **Gefährdung des Kindeswohls** besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind, es sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann und vermeidbares Leid nicht verhindert wird.⁵ **Beim Kinderschutz geht es dabei um Gefährdungen, die einen Zusammenhang mit dem (Erziehungs-)Verhalten der Eltern haben bzw. die von den Eltern nicht ausreichend gemildert werden können.**⁶

Es wird zwischen den folgenden **Gefährdungsformen** unterschieden:

- **Vernachlässigung:** Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).
- **Psychische Gewalt:** Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Miterleben elterlicher Paargewalt, Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten.
- **Körperliche Gewalt:** Schläge und andere gewalttätige Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.
- **Sexuelle Gewalt:** Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen an einem Kind, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt wie pornografische Aufnahmen oder Exhibitionismus.

Bei der Früherkennung sollen die Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung erkannt und im Kontext der Lebenssituation des Kindes betrachtet werden. Es geht darum, eine Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und die Frage zu klären, wer bereits in den Fall involviert ist und ob eine Meldung an die KESB angezeigt ist.

³ Für eine ausführlichere Einführung zum Thema wird die von Kinderschutz Schweiz herausgegebene Publikation «Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich» (Hauri & Zingaro, 2020) empfohlen; kostenloser Download unter www.kinderschutz.ch

⁴ Die Begriffe «Eltern» und «Sorgeberechtigte» werden in diesem Dokument synonym verwendet, d.h. mit «Eltern» sind alle sorgeberechtigten Personen gemeint.

⁵ Vgl. Hegnauer (1999). In rechtlicher Hinsicht wird gemäss Hegnauer von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Es ist nicht nötig, dass die Möglichkeit bereits eingetreten ist.

⁶ Vgl. Hauri et al (2021), S. 10

1.2 Möglichkeiten und Grenzen der OKJA

Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen (Art. 58 SLG). Sie begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung, bietet ihnen Freiräume und stärkt ihre Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen. Durch die niederschweligen, freiwilligen Angebote sowie die Beziehungsgestaltung auf Augenhöhe stellt die OKJA eine wichtige Ressource für Kinder und Jugendliche dar – auch für solche in schwierigen Lebenssituationen. Die OKJA kann dadurch einen **wichtigen Beitrag zur Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen leisten**.

Die **Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit** der OKJA ermöglichen einerseits, dass auch Kinder und Jugendliche erreicht werden können, die sonst ausserschulisch wenig eingebunden sind; andererseits setzen sie der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung auch Grenzen. Die Regelmässigkeit des Kontakts und die Intensität der Beziehungsarbeit ist sehr unterschiedlich, die

Kenntnisse des Familiensystems und weiterer Umstände teilweise stark begrenzt. Elternarbeit gehört zwar zur erweiterten Tätigkeit der OKJA,⁸ kann jedoch oft nur begrenzt geleistet werden. Diese Ausgangslage erschwert die Früherkennung und den Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen.

In den Angeboten der OKJA findet niederschwellige Beratung und Begleitung statt, grundsätzlich aber **keine vertiefte, spezialisierte, längerfristige Beratung inklusive Fallführung**. Dies bedeutet, dass innerhalb der OKJA einer Kindeswohlgefährdung **kaum Abhilfe** geschaffen werden kann. Aus diesem Grund kommt der **Vernetzung eine zentrale Rolle zu**: Die Fachstelle muss sich mit dem lokalen Helfersystem vernetzen. Sie muss Schulen, Behörden sowie Fachstellen und -personen kennen und sich diesen gegenüber positionieren, um bei Bedarf Triagen vornehmen zu können.

In Bezug auf das **Rollenverständnis** scheint es wichtig, dass im Ernstfall der Schutz eines Kindes über die Beziehung gestellt wird. Zwar sind das Vertrauensverhältnis zu einer Fachperson und der «dritte Ort» neben Elternhaus und Schule für das Kind wertvolle Ressourcen – dennoch muss bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung entschieden gehandelt werden, auch wenn dies in bestimmten Fällen zu einem (vorübergehenden) Kontaktabbruch führen kann. Wenn immer möglich soll die Beziehung aber aufrechterhalten werden; manchmal ist es aus diesem Grund auch sinnvoll, dass eine andere Stelle als die OKJA eine Meldung an die KESB macht (vgl. nachfolgendes Kapitel).

Hinweis zu den Begriffen «Kinder», «Jugendliche» und «junge Erwachsene»

Der Begriff «Kindeswohlgefährdung» bezieht sich auf Kinder im juristischen Sinn, d.h. auf Minderjährige. Jugendliche sind folglich mitgemeint und es gelten grundsätzlich dieselben Prinzipien des Kinderschutzes.

Davon abzugrenzen sind volljährige junge Erwachsene, welche ebenfalls zur Zielgruppe der OKJA gehören. Hier sind die Zuständigkeiten anders geregelt, die Betroffenen sind grundsätzlich selbst für ihr Handeln und ihre Entscheidungen verantwortlich. Falls junge Erwachsene nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen oder ihre Interessen zu wahren (z.B. aufgrund psychischer Probleme, Sucht oder anderer Beeinträchtigungen), greift der Erwachsenenschutz.⁷ Niederschwelliger sind Beratungsleistungen durch Sozialdienste oder spezialisierte Beratungsstellen.

⁷ Mit dem Übergang vom Kinderschutz zum Erwachsenenschutz verschiebt sich der Fokus von der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. dem Schutz des Kindes zur Selbstbestimmung der betroffenen Person. Wenn eine erwachsene Person Schwierigkeiten hat, ihre eigenen Angelegenheiten zu erledigen, kann sie selbst oder eine andere Person die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kontaktieren. Falls die Person Unterstützung benötigt, prüft die KESB, welche Massnahme geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Die häufigste Massnahme ist die Beistandschaft, die es in verschiedenen Formen gibt. Unter dem folgenden Link kann eine Meldung über die Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit einer erwachsenen Person an die KESB erfasst werden: www.kesb.dij.be.ch → Mögliche Gefährdung einer erwachsenen Person melden

⁸ Im Kanton Bern zählen die Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen zur erweiterten Zielgruppe. Die Information und der Einbezug von Bezugspersonen im Umgang mit und in der Förderung von Kindern wird explizit im Konzept zu den Grundlagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (Verband voja, 2022, S. 16f.) erwähnt.

1.3 Datenschutz, Meldepflicht und Informationsaustausch

Fachpersonen der OKJA können mit Aussagen, Beobachtungen und Hinweisen konfrontiert sein, welche auf eine mögliche Gefährdung von Kindern hindeuten. Für manche Kinder sind die OKJA-Fachpersonen Vertrauenspersonen, mit denen sie sich über Herausforderungen und schwierige Situationen austauschen. Es ist daher wichtig, dass die Fachpersonen Vorgaben bezüglich des **Datenschutzes**⁹ kennen und beachten.

Die Fachpersonen der OKJA dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren und die den persönlichen Bereich der urteilsfähigen Kinder betreffen, grundsätzlich nicht weitergeben (**Schweigepflicht**). Insbesondere bei **besonders schützenswerten Personendaten** (z.B. Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten; Daten über den persönlichen Geheimbereich, d.h. über den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; Daten zu Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung usw., vgl. Art. 3 KDSG) ist grosse Vorsicht geboten.

Andererseits unterstehen die Fachpersonen der OKJA der **Meldepflicht**.¹⁰ Wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, sind sie zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)¹¹ verpflichtet. Die Meldepflicht greift dann, wenn Fachpersonen der Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (vgl. Art. 314d Abs. 1 ZGB); dies ist im Rahmen der

OKJA kaum möglich.¹² Wichtig ist, dass Fachpersonen der OKJA dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit schenken, bei Auffälligkeiten und Anzeichen für eine Gefährdung genau hinschauen, Unterstützung vermitteln und falls nötig eine Meldung machen. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB).¹³

Gerade in schwierigen Situationen besteht oft das Bedürfnis, **sich mit anderen Fachpersonen auszutauschen**. Das 4-Augen-Prinzip ist sehr wichtig bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Der gezielte Austausch innerhalb **des Teams** und mit der vorgesetzten Person ist erlaubt. Dieser Austausch hat jedoch nach dem Grundsatz «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» zu erfolgen.

Auch bei der **Zusammenarbeit mit dem Helfernetz** ist es wichtig, die Vorgaben hinsichtlich des Datenschutzes zu beachten. Jederzeit möglich ist ein anonymisierter Austausch mit einer kindesschutzspezifischen Fachstelle (vgl. «2.5 Einschätzung plausibilisieren»).

Der **(nicht-anonymisierte) Austausch** von besonders schützenswerten Personendaten mit Externen ist nur möglich, wenn 1) eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt, 2) die betroffene Person zustimmt oder 3) der Austausch für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert (vgl. Art. 6 KDSG).

⁹ Gestützt auf Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kanton Bern (Datenschutzgesetz, KDSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten durch Behörden.

¹⁰ Auch Personen, die dem Amtsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht unterstehen – z.B. Mitarbeitende der OKJA – haben eine Meldepflicht. Das Amtsgeheimnis betrifft Personen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen und in diesem Rahmen Geheimnisse erfahren oder anvertraut erhalten (vgl. Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses). Sozialarbeitende als Angestellte einer Gemeindebehörde oder einer Stelle, welcher öffentliche Aufgaben übertragen sind (wie Stellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit), unterstehen dem Amtsgeheimnis. Alles, was die Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an Geheimnissen erfahren (also nicht nur Personendaten), untersteht grundsätzlich dem Amtsgeheimnis. Das Melderecht wiederum betrifft nicht nur Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (vgl. Art. 314c ZGB).

¹¹ Eine Gefährdungsmeldung löst den verbindlichen Einbezug der KESB aus. Diese beurteilt die Situation des Kindes und der Familie und trifft falls nötig geeignete Massnahmen, um das Kind und die Eltern bestmöglich zu unterstützen. Die Gefährdungsmeldung ist i. d. R. schriftlich durch die vorgesetzte Person (Stellenleiter bzw. -leiterin OKJA) bei der regional zuständigen KESB einzureichen (vgl. www.kesb.dij.be.ch → mögliche Gefährdung eines Kindes melden → Formular Kindeswohlgefährdung).

¹² Die Möglichkeiten, im Rahmen der OKJA Abhilfe zu schaffen, sind je nach Organisationsform unterschiedlich. Manchmal können Sozialarbeitende direkt einbezogen werden.

¹³ Wird der vorgesetzten Person eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeldet, ist sie verantwortlich für den Entscheid bezüglich einer Meldung an die KESB. Es empfiehlt sich, dass das Gespräch, im Rahmen dessen die Informationen weitergegeben wurden, dokumentiert wird.

- 1) Für die Weitergabe der Informationen an die KESB besteht mit der Meldepflicht im Sinne von Art. 314d ZGB eine solche gesetzliche Grundlage.
- 2) Besteht der Bedarf, dass sich die OKJA mit weiteren Fachstellen bzw. -personen (wie beispielsweise der Schulsozialarbeit, dem Sozialdienst, Ärzten und Ärztinnen oder der Erziehungsberatung) über einen konkreten Fall austauscht, benötigt sie dazu eine **Einwilligung der Betroffenen** – im Falle Minderjähriger grundsätzlich die der Eltern. Ist ein Kind in Bezug auf eine konkrete Frage urteilsfähig (d.h. in der Lage, vernunftmässig zu handeln), kann es auch selbst einwilligen.¹⁴ Da dies in der Praxis oft schwierig abzuwägen ist, wird empfohlen, wenn möglich das Einverständnis der Eltern einzuholen.

Grundsätzlich sollte ein Einbezug der Eltern immer in Absprache mit dem Kind und möglichst nicht gegen dessen Willen erfolgen. Die Fachperson der OKJA sucht daher zunächst das Gespräch mit dem Kind, um dessen Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit den Eltern sicherzustellen. Wichtig ist, dass die Einwilligung schriftlich und informiert erfolgt, d.h. dass den Einwilligenden bewusst ist, welche Informationen zu welchem Zweck an wen weitergegeben werden und welche Konsequenzen daraus erfolgen können.

- 3) Wenn **konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung** bestehen (Risikoeinschätzung ergibt rot/orange), sich das betroffene Kind aber gegen einen Einbezug seiner Eltern und/oder weiterer Fachstellen ausspricht, muss die Fachperson der OKJA ihre Verantwortung wahrnehmen und falls nötig auch gegen den Willen des Kindes (aber wenn möglich nicht ohne sein Wissen) dessen Helfernetz kontaktieren. Falls zwingend erforderlich (z.B. wenn der OKJA

trotz konkreter Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zu wenige Informationen für eine Meldung an die KESB vorliegen), kann in solchen Fällen ein Austausch mit externen Fachstellen erfolgen. Dies muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen und von der vorgesetzten Person entschieden werden. Es darf nur so viel Information wie unbedingt nötig weitergegeben werden und nur dann, wenn es nicht auch ohne die Bekanntgabe der Information gehen würde (Grundsatz «need to know»). In diesem Rahmen kann auch besprochen werden, wer eine allfällige Meldung bei der KESB macht.

- **Meldepflicht:** Fachpersonen der OKJA müssen bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung die vorgesetzte Person informieren, damit diese eine Meldung an die KESB prüfen kann.
- **Austausch im Team und mit Vorgesetzten:** Innerhalb des Teams darf man sich gezielt austauschen, wenn man sich Sorgen um ein Kind macht.
- **Anonymisierter Austausch mit Externen:** OKJA-Fachpersonen können Fälle anonymisiert schildern und externe Fachberatungen in Anspruch nehmen (vgl. Hinweise auf Fach- und Beratungsstellen unter 2.5 Einschätzung plausibilisieren).
- **Nicht-anonymisierter Austausch mit anderen Behörden:** Um in konkreten Fällen beispielsweise Rücksprache mit der Schulsozialarbeit zu nehmen, ist die Einwilligung der Betroffenen (Eltern oder urteilsfähige Kinder) nötig.
- Bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung dürfen Fachpersonen der OKJA im Einzelfall (und in Absprache mit der vorgesetzten Person) andere Behörden auch ohne entsprechende Einwilligung kontaktieren, um zwingend notwendige Informationen auszutauschen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

¹⁴ Die Urteilsfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern hängt vom Entwicklungsstand und der jeweiligen konkreten Situation ab (Art. 16 ZGB). Eine Rolle spielt auch, wie stark die Erziehungs- und Schutzaufgaben der Sorgeberechtigten tangiert sind (vgl. dazu Mösch Payot 2025).

Teil 2: Erläuterungen zur Anwendung der Einschätzungshilfen

Der zweite Teil dieser Broschüre bezieht sich auf die Anwendung der «Einschätzungshilfen zur Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit» (siehe Anhang).



Die Einschätzungshilfen unterstützen Fachpersonen der OKJA bei der frühzeitigen Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Altersgruppe der 6–18-Jährigen.¹⁵ Sie werden angewandt, wenn:

- ein «ungutes Gefühl» oder der Verdacht auf eine Gefährdung besteht;
- Äusserungen des Kindes auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten;
- sichtbare Verletzungen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten;
- eine akute Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Akute Kindeswohlgefährdung (Notfälle)

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung braucht das Kind Soforthilfe. Dies ist dann notwendig, wenn das Kind unmittelbar medizinische oder psychiatrische Behandlung benötigt oder sofort vor Gewalt geschützt werden muss.¹⁶ Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung hat die vorgesetzte Person umgehend die KESB zu kontaktieren (i.d.R. telefonisch),¹⁷ ggf. auch die Polizei, die Ambulanz, die Notfallpsychiatrie oder der Notruf.

In vielen Situationen, mit denen die Fachpersonen der OKJA konfrontiert sind, handelt es sich um Beobachtungen, Vermutungen, Aussagen von Betroffenen oder von Dritten, welche schwierig einzuordnen sind. Die Sachlage ist oft nicht eindeutig und muss fachlich abgewogen werden. Die Einschätzungshilfen unterstützen die

Fachpersonen der OKJA dabei, diese Abwägung vorzunehmen und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen (Ampelsystem).

Beim Vornehmen der Einschätzung dokumentieren die OKJA-Fachpersonen Äusserungen und Beobachtungen und halten das Resultat fest. Das Dokumentieren wird in der OKJA nicht standardmässig gemacht, sondern nur in Ausnahmefällen wie z.B. im Rahmen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Die Fachstellen müssen Leitlinien erarbeiten, was wann und wie dokumentiert werden soll und wie dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können.¹⁸

Grundsätze beim Dokumentieren im Rahmen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen

Beim Dokumentieren ist sicherzustellen, dass die Einschätzung der Situation nachvollziehbar ist, man also aufzeigen kann, was wann vorgefallen ist bzw. beobachtet wurde.

Beim schriftlichen Festhalten von Beobachtungen und Äusserungen ist Folgendes zu beachten:

- Datum und involvierte Person(en) festhalten
- Den Sachverhalt genau beschreiben
- Aussagen als solche kennzeichnen (Anführungszeichen, Farbe)
- Zwischen dem Sachverhalt, den Beobachtungen und eigenen Gefühlen/Vermutungen unterscheiden

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d.h. es sollen nur so viele Daten wie nötig und so wenige wie möglich gesammelt werden. Die Daten sind so aufzubewahren und zu sichern, dass keine Unbefugten Zugang dazu erhalten.

¹⁵ Gemäss FKJV richtet sich die OKJA primär an Kinder und Jugendlichen von 6 bis 20 Jahren sowie an deren Umfeld (Art. 77 Abs. 1 FKJV). In der offenen Arbeit mit Kindern sind aber oft auch jüngere Kinder anwesend. Grundsätzlich können die Einschätzungshilfen auch bei diesen angewendet werden. Bei volljährigen jungen Erwachsenen hingegen greift der Kinderschutz nicht mehr, es gelten andere Zuständigkeiten (vgl. Infobox S. 5).

¹⁶ Vgl. Kinderschutz Schweiz (2020)

¹⁷ KESB-Finder mit telefonischer Erreichbarkeit nach KESB-Kreisen unter: www.kesb.dij.be.ch → zuständige KESB finden. Ausserhalb der Öffnungszeiten kann die KESB via Notfall (Polizei, 117) eingeschaltet werden.

¹⁸ Ein Beispiel für einen internen Leitfaden zum Dokumentieren kann bei der Kinder- und Jugendfachstelle Region Gantrisch angefragt werden (fachstelle@kifa-gantrisch.ch).

Bei der Anwendung der Einschätzungshilfen ist folgendes **zu beachten**:¹⁹

- Die Einschätzungshilfen sind kein «Rezept», das starr anzuwenden ist und bei dem Kreuzchen zusammengezählt werden; vielmehr dienen sie der Orientierung und helfen, sich ein Bild der Situation zu machen und dabei eigene blinde Flecken zu vermeiden. Auch sind wenige Kreuze nicht gleichbedeutend mit einem geringen Risiko – manchmal verfügen die Fachpersonen der OKJA einfach nicht über die entsprechenden Informationen. Die Einschätzung der Situation durch die Fachperson bleibt daher zentral.
- Kindbezogene Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren sind für Fachpersonen der OKJA durch den direkten Kontakt mit den Kindern oft gut wahrnehmbar. Gerade bei den Risiko- und Schutzfaktoren gibt es auch solche, die sich auf die Sorgeberechtigten, die Betreuungssituation oder das soziale Umfeld beziehen. Diese bleiben im Rahmen der OKJA oft verborgen, auch weil meist kein regelmässiger Kontakt zu den Eltern besteht, sodass keine Einschätzung dazu möglich ist. Dennoch können manchmal im direkten Kontakt mit Eltern oder durch Äusserungen der Kinder entsprechende Hinweise wahrgenommen werden.
- Die Fachpersonen der OKJA sollen keine Diagnosen stellen, sondern mittels der Einschätzungshilfen festhalten, was sie wissen bzw. wahrnehmen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, aktiv nach Informationen zur familiären Situation eines Kindes zu suchen, wie das bei einer Abklärung im Kinderschutz der Fall ist. Es geht darum, vorhandene Beobachtungen für die Einschätzung der Situation zu nutzen.
- Die Einschätzung durch eine Fachperson der OKJA beruht immer auf ihrer subjektiven Wahrnehmung. Mindestens zwei Fachpersonen sollten eine Einschätzung vornehmen und ihre Wahrnehmungen zusammentragen (Vier-Augen-Prinzip). Auch der Austausch mit der vorgesetzten Person ist zwingend.

2.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfassen

→ Vgl. S.1 der Einschätzungshilfen

Die Fachpersonen der OKJA stehen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt und nehmen dadurch vieles wahr. Es gibt bestimmte Anhaltspunkte, die aufgrund von Erfahrungswerten in einem Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen können, beispielsweise eine stark vernachlässigte Körperpflege oder auffällige Verhaltensweisen.

Viele dieser körperlichen, psychischen, verhaltensbezogenen und weiteren Anhaltspunkte sind für Fachpersonen der OKJA im Arbeitsalltag direkt wahrnehmbar. Oft machen auch Kinder und Jugendliche selbst Aussagen zu ihrem Wohlbefinden oder ihrer familiären Situation. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann von den Fachpersonen ergänzt werden.

Solche Anzeichen stehen nicht in einem wissenschaftlich belegten Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und können auch andere Gründe haben. Sie geben entsprechend nur Hinweise, die von der OKJA-Fachperson sorgfältig abgewogen werden müssen. Sie sollten aber Anlass sein, sich näher mit der Situation zu befassen und festzuhalten, was in Zusammenhang mit einem Kind auffällt.

¹⁹ Vgl. Hauri et al (2022)

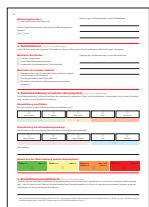
2.2 Risikofaktoren identifizieren

→ Vgl. S.1 der Einschätzungshilfen

Um den Unterstützungsbedarf einzuschätzen, halten die Fachpersonen der OKJA fest, welche Risikofaktoren sie beim Kind und der Familie wahrnehmen.

Risikofaktoren sind wissenschaftlich belegte Merkmale, die darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöht ist. Die Risikofaktoren bleiben über die Altersphasen stabil, deren Merkmale sind aber im entwicklungspezifischen Kontext je nach Alter (6-18 Jahre) zu betrachten.²⁰ Hinweise auf Risikofaktoren ergeben sich durch Beobachtungen sowie durch Erzählungen des Kindes, der Betreuungspersonen oder weiterer Personen aus dem Umfeld.

Nachfolgend werden die in den «Einschätzungshilfen zur Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen der OKJA» aufgeführten Risikofaktoren kurz erläutert.



Risikofaktoren

Merkmale des Kindes

Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit

Die Verhaltensauffälligkeit kann sich in verschiedenen Bereichen zeigen, z.B. mangelnde Aufmerksamkeit, Hyperaktivität, Aggressivität oder autistische Auffälligkeit.

Psychische Auffälligkeit oder Erkrankung

Psychische Auffälligkeiten können beispielsweise depressive Auffälligkeiten (dauerhaft bedrückt und niedergeschlagen; im Vergleich zu vorher verlangsamt; Rückzug von sozialen Kontakten) oder Angstzustände sein (zeigt mehrfach heftige Angstzustände sowie Vermeidungsverhalten in Gegenwart bestimmter Reize, hat unrealistische, vereinnahmende Ängste).

Deutliche Entwicklungsverzögerung (motorisch, sprachlich, Intelligenzentwicklung)

Entwicklungsstörungen können sich beispielsweise in den folgenden Bereichen zeigen: Motorische Entwicklung (massiv altersuntypische Schwierigkeiten in Tätigkeiten, die handwerkliches bzw. körperliches Geschick erfordern); sprachliche Entwicklung (starke Probleme beim Sprachausdruck oder beim Sprachverständnis); Intelligenz (stark unterdurchschnittliche Schulleistungen). Entscheidend ist, dass die Entwicklungsverzögerung nicht durch erschwerende Umstände (z.B. späte Migration, mangelnde Sprachkenntnisse, soziale Hemmung) erklärt werden kann.

Chronische Erkrankung, Behinderung

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen von Kindern können erhöhte Fürsorgeanforderungen an die Sorgeberechtigten stellen.

Soziale Belastung der Eltern

Psychische Erkrankung eines Elternteils (inkl. Abhängigkeitserkrankungen)

Die psychische Erkrankung einer Betreuungsperson kann zu unberechenbaren Reaktionen und zu unverständlichen Verhaltensweisen führen, die beim Kind Angst auslösen. Abhängigkeitserkrankungen zählen zu den psychischen Erkrankungen.

Entwicklungsrisiken für die Kinder: Parentifizierung, misslingende Autonomieentwicklung.

²⁰ Ankerbeispiele für Ausprägungen der Risikofaktoren je nach Altersgruppe finden sich bei Hauri et al (2021). Beispielsweise steigt mit zunehmendem Alter des Kindes die Toleranz für Wechsel zwischen verschiedenen Betreuungssettings.

Hinweise auf häusliche Gewalt / schwere Konflikte in der Partnerschaft

Mit häuslicher Gewalt ist gemeint, dass eine Betreuungsperson des Kindes (körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche) Gewalt erlebt hat oder ihr das angedroht worden ist oder dass sie gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner Gewalt ausgeübt oder damit gedroht hat. Das Miterleben von häuslicher Gewalt ist für Kinder immer eine Belastung, selbst wenn die Kinder selbst nicht direkt Opfer der häuslichen Gewalt sind.

Belastung wegen materieller Not

Von einer finanziellen Notlage muss etwa ausgegangen werden, wenn eine hohe Schuldenlast angegeben wird oder angemessener Wohnraum und angemessene Grundversorgung ungesichert erscheinen. Entscheidend ist das subjektive Gefühl der Belastung eines Elternteils und weniger die Tatsache, dass diese beispielsweise Sozialhilfegelder beziehen.

Fehlende soziale Unterstützung / Isolation

Die Familie hat im Alltag keine soziale Unterstützung bzw. keine Kontaktpersonen, mit denen sie sich flüssig sprachlich verständigen kann. Die Angaben zu im Alltag fehlenden Unterstützungspersonen ergeben sich durch die Äusserungen eines Elternteils bzw. deren Partner oder Partnerin. Werden Bekannte, Verwandte oder Freunde erwähnt, die aber negativ charakterisiert oder als nicht ansprechbar geschildert werden, so besteht trotzdem eine soziale Isolierung.

Betreuungssituation

Fehlende Konstanz der Betreuung

Eine un stabile Betreuungssituation äussert sich durch eine Kombination der folgenden überdauernd auftretenden Merkmale: Häufige Wechsel zwischen Betreuungspersonen (beim Vater, bei der Mutter, bei Grosseltern, bei befreundeten Personen, Tagesschule etc.) sowie von Betreuungsorten (das Kind übernachtet z.B. unregelmässig an unterschiedlichen Orten und seine Sachen sind an unterschiedlichen Orten verstreut), wechselnde und unvorhersehbare Dauer der Betreuungssituationen sowie wiederholt kurzfristig eingerichtete Betreuungssituationen.

In Zusammenhang mit den Risikofaktoren wird in den «Einschätzungshilfen» auch die Frage gestellt, ob eine **frühere Gefährdungsmeldung** oder ein **früheres Gefährdungsereignis** bekannt ist. Diese können auch andere Mitglieder des Familiensystems (z.B. Geschwister) betreffen. Auch wenn bereits eine Kindes-schutzmassnahme besteht (z.B. eine Beistandschaft), sind die Fachpersonen angehalten, bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung hinzuschauen und eine Einschätzung vorzunehmen.

12 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen

2.3 Schutzfaktoren identifizieren

→ Vgl. S.2 der Einschätzungshilfen

Zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs halten die Fachpersonen OKJA zudem fest, welche Schutzfaktoren sie beim Kind und der Familie wahrnehmen.

Schutzfaktoren sind Ressourcen, deren Wirkung wissenschaftlich belegt ist. Sie tragen dazu bei, dass sich ein Kind auch unter ungünstigen Lebensumständen gesund entwickeln kann, indem sie Effekte der Risikofaktoren mindern und die Bewältigungskompetenz des Kindes erhöhen.

Die Schutzfaktoren aus den «Einschätzungshilfen zur Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen der OKJA» werden nachfolgend kurz erläutert.

Schutzfaktoren

Merkmale des Kindes

Positives Temperament

Kind hat über einen längeren Zeitraum eine positive Stimmung, verfügt über eine positive soziale Orientierung, zeigt Flexibilität im Verhalten bzw. gute Selbstregulierungsfähigkeiten sowie geringe Irritierbarkeit.

Hohe Selbstwirksamkeitserwartung

Subjektive Gewissheit des Kindes, dass es über die Fähigkeiten und Motivation verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können.

Ausgeprägte Emotionsregulation/Impulskontrolle

Kind kann Emotionen, Impulse und eigene Bedürfnisse überdurchschnittlich gut kontrollieren. Es ist fähig, spontane Eingebungen und Wünsche zu steuern.

Merkmale des sozialen Umfelds

Mindestens eine enge Freundschaft (mittlere Kindheit/Jugend)

Kind hat mindestens eine verlässliche, enge Freundschaft.

Hohe Konstanz in der Betreuung

Kind hat mindestens eine konstante, verlässliche und verfügbare Betreuungsperson, hohe Konstanz des Betreuungssettings (Orte, Räumlichkeiten, Betreuungspersonen).

Feinfühliges Erziehung durch Eltern(teil)

Mindestens ein Elternteil verhält sich warm und unterstützend, gleichzeitig auch fordernd und Grenzen setzend. Es pflegt eine offene Kommunikation und unterstützt die Autonomie und Selbstständigkeit des Kindes.

Mindestens eine verlässliche Bezugsperson ausserhalb der Familie

Kind verfügt über mindestens eine verlässliche Bezugsperson ausserhalb der Kernfamilie. Dies kann z.B. eine Lehrperson, ein Berufsbildner/eine Berufsbildnerin, ein Trainer/eine Trainerin, ein Pate/eine Patin, ein Nachbar/eine Nachbarin oder auch eine Fachperson sein.

2.4 Risikoeinschätzung vornehmen (Ampelsystem)

→ Vgl. S.2 der Einschätzungshilfen

Die Risikoeinschätzung²¹ ermöglicht es Fachpersonen der OKJA, in einer konkreten Situation Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens zu erlangen. Sie erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren und erlaubt eine Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem (grüne, gelbe, orange und rote Situation).

Die Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren können nicht einfach zusammengezählt werden, denn sie beruhen auf unterschiedlichen Informationen und fallen unterschiedlich stark ins Gewicht. Daher bedarf es einer fachlichen Einschätzung.

Für die Klärung der Risikobelastung beantwortet die Fachperson die zwei folgenden Fragen:

1) **Einschätzung des Risikos:** Wie hoch schätze ich das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ein?

Im Rahmen ihrer fachlichen Einschätzung gewichten die Fachpersonen der OKJA die vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren und bewerten das Risiko unter Betrachtung der Gesamtsituation als sehr niedrig, niedrig, eher hoch, hoch oder sehr hoch.

- Sind keine oder einzelne, wenig zu gewichtende Risikofaktoren vorhanden, ist das Risiko sehr niedrig oder niedrig.
- Sind Risikofaktoren vorhanden, welche durch vorhandene Schutzfaktoren teilweise abgefedert werden, ist das Risiko eher hoch.

- Sind Risikofaktoren vorhanden und einer oder mehrere davon gewichtig, ist das Risiko hoch oder sehr hoch, selbst wenn auch Schutzfaktoren vorhanden sind.

2) **Einschätzung der Informationsgrundlage:** Wie beurteile ich die zur Verfügung stehenden Informationen (Informationsqualität)?

Eine Risikoeinschätzung beruht nicht auf abgeklärten Faktoren, sondern auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen (wie z.B. Beobachtungen, Äusserungen und Vermutungen). Die Fachpersonen der OKJA beurteilen die zur Verfügung stehenden Informationen, die sich je nach Situation in Menge und Qualität stark unterscheiden. Dies hat einen Einfluss auf das weitere Vorgehen und wird im Rahmen der Risikoeinschätzung berücksichtigt.

- Sind die vorhandenen Informationen plausibel sowie ausreichend bis umfassend, ist die Informationsgrundlage gut oder sehr gut.
- Sind die vorhandenen Informationen in ihrer Aussagekraft beschränkt, basieren Informationen von Dritten auf Vermutungen, entsprechen weitergeleitete Informationen nicht den eigenen Beobachtungen oder sind Äusserungen von Kindern und Jugendlichen ungenau, inkongruent oder nicht plausibel, ist die Informationsgrundlage eher schlecht, schlecht oder sehr schlecht.

Ergänzend zur Einschätzung des Risikos (1) führt die Einschätzung der Informationsgrundlage (2) zu einer zusätzlichen Differenzierung hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs. Dieser wird mit vier Ampelfarben dargestellt. Anhand des Entscheidungsbaums kann so pro Ampelfarbe adäquate und koordinierte Unterstützung eingeleitet werden.

Die Einschätzung wird – unabhängig von der Farbe, die resultiert – dokumentiert.

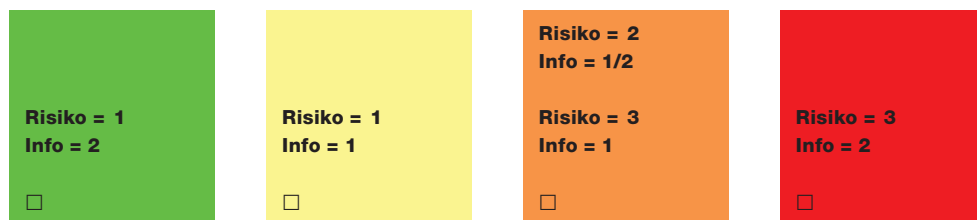
Achtung: Die Einschätzung ist nicht statisch, sie muss gegebenenfalls nach einer gewissen Zeit wiederholt werden.

²¹ Basierend auf einem Instrument© der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain, Ute, Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, S. 176. Leicht angepasste Version. Vgl. auch: Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). Andrea Hauri, Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage).

14 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen

Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem



- grün** = kein Unterstützungsbedarf
- gelb** = Unterstützungsbedarf vorhanden
- orange** = Erheblicher Unterstützungsbedarf
- rot** = Unterstützung zwingend

2.5 Einschätzung plausibilisieren

→ Vgl. S. 2 der Einschätzungshilfen

Die Fachperson der OKJA tauscht sich nach dem Ausfüllen der Einschätzungshilfe mit der vorgesetzten Person aus (bei gelber, oranger oder roter Ampelfarbe zwingend). Dies hilft, die eigene Einschätzung zu plausibilisieren und die Verantwortung zu teilen. Zudem kann es sinnvoll sein, regionale oder kantonale **Beratungsangebote für anonyme Fallbesprechungen** zu nutzen, z.B.

- **Kommunale Dienste / Sozialdienste:** Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung kann der zuständige Dienst der jeweiligen Gemeinde kontaktiert und um Unterstützung bei der Einschätzung der Situation gebeten werden. Dazu kann der Fall anonym (d. h. ohne Angaben von Personalien) geschildert werden.
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:** Auch die KESB bietet die Möglichkeit, eine konkrete Situation anonym zu besprechen und das Vorgehen abzustimmen.
www.kesb.dij.be.ch → zuständige KESB finden
- **Regionale Erziehungsberatungsstelle:** Die Erziehungsberatung hat den Auftrag, bei vermuteter Kindeswohlgefährdung und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen zu beraten.
www.eb.bkd.be.ch → Regionalstellen

- **Fil Rouge:** Fil Rouge ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot. Es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen. Ausgenommen sind akute Fälle mit sofortigem Handlungsbedarf.
www.be.ch/filrouge

2.6 Entscheidungsbaum – weiteres Vorgehen klären

→ Vgl. S.3 der Einschätzungshilfen

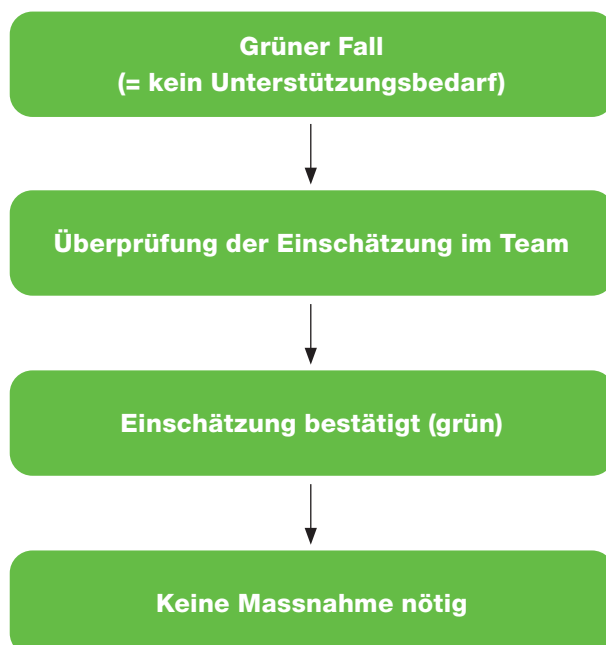
Aufgrund einer Beobachtung oder eines ungenuten Gefühls wird die Situation anhand der Einschätzungshilfen genauer angeschaut und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abgeschätzt. Der Entscheidungsbaum unterstützt OKJA-Fachpersonen und Leitungspersonen anschliessend dabei, das weitere Vorgehen gemäss Am-

pelstand zu klären. Er beschreibt das Zusammenspiel verschiedener Akteurinnen und Akteure, den Einbezug der Sorgeberechtigten sowie externer Fachpersonen mit dem Ziel, den Kindern und deren Eltern angemessene und koordinierte Unterstützung zukommen zu lassen.

Vorgehen gemäss Ampelstand

a) Grüner Fall = kein Unterstützungsbedarf

Bei der Einschätzung eines geringen Risikos bei ausreichender Informationsgrundlage resultiert «grün». Es besteht kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, ein Einbezug der Sorgeberechtigten ist nicht nötig. Die OKJA-Fachperson bleibt im Rahmen des allgemeinen Leistungsauftrags der OKJA mit dem Kind in Kontakt.



Fallbeispiel «grün»

Ein sechsjähriges Kind, das regelmässig ein OKJA-Spielangebot besucht, kommt an einem Wintertag ohne Jacke zum Treff. Einer OKJA-Fachperson fällt zudem auf, dass es ungekämmtes Haar hat und niedergeschlagen wirkt. Auf eine kurze Nachfrage nach dem Befinden antwortet es ausweichend.

Zwei Wochen später erscheint das Kind wieder zum Treff, es ist fröhlich und es sind keine Auffälligkeiten auszumachen. Auf Nachfrage nach seinem Befinden erzählt es, dass es kürzlich einen Todesfall in der Verwandtschaft gab, der die Eltern stark beschäftigt hat.

b) Gelber Fall = Unterstützung sinnvoll, aber nicht zwingend

Besteht gemäss Einschätzung der Fachperson ein niedriges oder sehr niedriges Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage, resultiert daraus «gelb». Gelb bedeutet, dass ein Unterstützungsbedarf vorliegt, die Unterstützung aber nicht zwingend ist. Die Situation kann zwar nicht als gut, aber als «gut genug» beurteilt werden. Dem Kind (und allenfalls den Sorgeberechtigten) werden unverbindlich Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Bei Unsicherheit in der Einschätzung kann die OKJA-Leitungsperson eine anonymisierte Fallberatung in Anspruch nehmen.

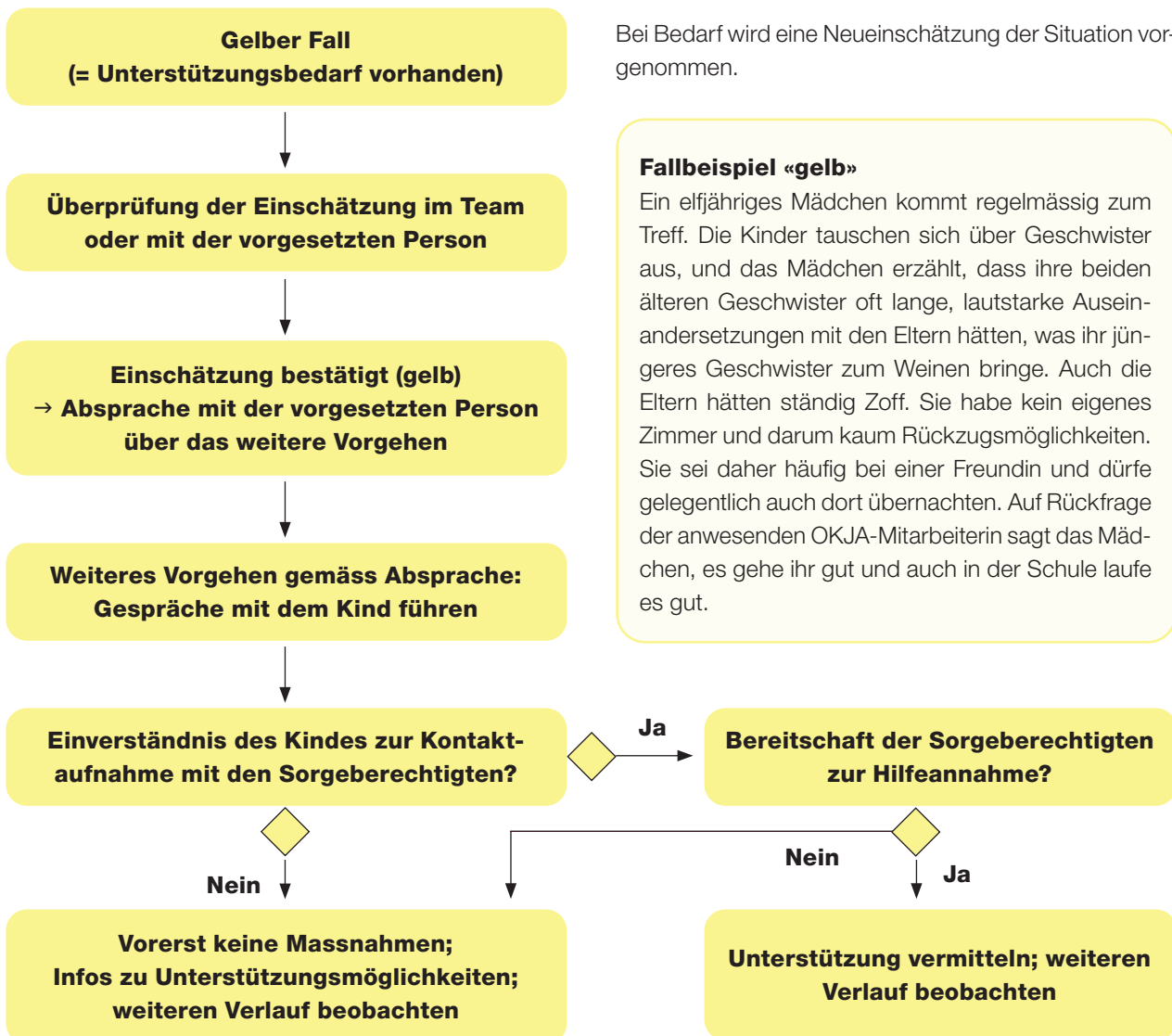
Die OKJA-Fachperson steht mit dem Kind in Beziehung und führt Gespräche mit ihm. Sie motiviert das Kind, Unterstützung anzunehmen, und versucht in Erfahrung

zu bringen, ob bereits Kontakt zu anderen Fachpersonen besteht (z.B. Schulsozialarbeit, Beistandsperson). Falls sinnvoll, ermutigt die OKJA-Fachperson das Kind, dem Einbezug der Sorgeberechtigten zuzustimmen. Diese werden in «gelben» Fällen nur im Einverständnis des Kindes einbezogen.

Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können bei Bedarf bestimmte Unterstützungsangebote auch ohne Einbezug der Eltern wahrnehmen. Auf Wunsch begleitet die Fachperson das Kind dabei.

Die Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen ist nicht zwingend und wird auch nicht überprüft, jedoch wird die weitere Entwicklung des Kindes nach Möglichkeit beobachtet und weiter mit ihm gearbeitet – unabhängig davon, ob weitere Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Bei Bedarf wird eine Neueinschätzung der Situation vorgenommen.



Fallbeispiel «gelb»

Ein elfjähriges Mädchen kommt regelmässig zum Treff. Die Kinder tauschen sich über Geschwister aus, und das Mädchen erzählt, dass ihre beiden älteren Geschwister oft lange, lautstarke Auseinandersetzungen mit den Eltern hätten, was ihr jüngeres Geschwister zum Weinen bringe. Auch die Eltern hätten ständig Zoff. Sie habe kein eigenes Zimmer und darum kaum Rückzugsmöglichkeiten. Sie sei daher häufig bei einer Freundin und dürfe gelegentlich auch dort übernachten. Auf Rückfrage der anwesenden OKJA-Mitarbeiterin sagt das Mädchen, es gehe ihr gut und auch in der Schule laufe es gut.

c) Oranger Fall = Unterstützung notwendig

Beurteilt die OKJA-Fachperson entweder das Risiko unabhängig von der Informationsqualität als «eher hoch» oder schätzt sie das Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage als «hoch» oder «sehr hoch» ein, kommt sie zur Einschätzung als «orange». Bestätigt sich in der Besprechung mit der vorgesetzten Person die Einschätzung als «orange», besteht ein erheblicher Unterstützungsbedarf. Bei Unsicherheit in der Einschätzung kann ein externes Beratungsangebot für Fachpersonen in Anspruch genommen werden, bei dem der Fall anonym geschildert wird (vgl. Kap. 2.5). Das weitere Vorgehen ist zwischen der OKJA-Fachperson und der vorgesetzten Person eng abzustimmen.

Eine Fallführung mit enger Begleitung der Familie zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist innerhalb der OKJA nicht möglich. Es ist daher eine verbindliche Triage²² an eine geeignete Fach- oder Beratungsstelle anzustreben. Dazu wird im Gespräch mit dem Kind in Erfahrung gebracht, ob bereits Fachpersonen involviert sind. Zudem motiviert die Fachperson das Kind, einem Einbezug der Sorgeberechtigten zuzustimmen.²³ Schliesslich muss die OKJA-Fachperson das Einverständnis der Sorgeberechtigten (oder des urteilsfähigen Kindes) zum Austausch im Helfernetz einholen bzw. im Gespräch erarbeiten.

Ist dieses Vorgehen möglich, klärt die OKJA-Fachperson anschliessend mit den involvierten Fachpersonen (z.B. Schulsozialarbeit, Sozialdienst, Erziehungsberatung), wer die Fallführung übernimmt und die Sorgeberechtigten zur Annahme weiterführender Hilfen motiviert. Die fallführende Stelle ist in der Folge dafür verantwort-

lich, dass schriftliche, terminierte Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen erfolgen.

Sind keine weiteren involvierten Stellen bekannt, werden die Sorgeberechtigten durch die OKJA-Fachperson oder Leitung kontaktiert, um Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung aufzugleisen.

Wenn die Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, kann diese einvernehmlich erfolgen (vgl. Infobox).

Sind die Sorgeberechtigten nicht kooperationsfähig oder -bereit und nehmen keine Unterstützungsangebote in Anspruch, macht die fallführende Stelle oder die OKJA-Leitung eine Meldung an die KESB – notfalls auch gegen den Willen des Kindes, aber nicht ohne sein Wissen (Meldepflicht / roter Fall).

Unabhängig vom weiteren Vorgehen hält die OKJA-Fachperson wenn möglich den Kontakt zum Kind aufrecht. Die OKJA kann für das Kind eine wichtige Rolle spielen, es stabilisieren und ihm einen Schutzraum bieten, während Massnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls aufgegleist und umgesetzt werden. Nach Möglichkeit beobachtet die OKJA-Fachperson zudem den weiteren Verlauf. Allgemein sollte innerhalb von drei bis sechs Monaten eine klare Verbesserung der Situation erkennbar sein. Eine Verschlechterung sollte zum Anlass genommen werden, die Situation erneut einzuschätzen.

Fallbeispiel «orange»

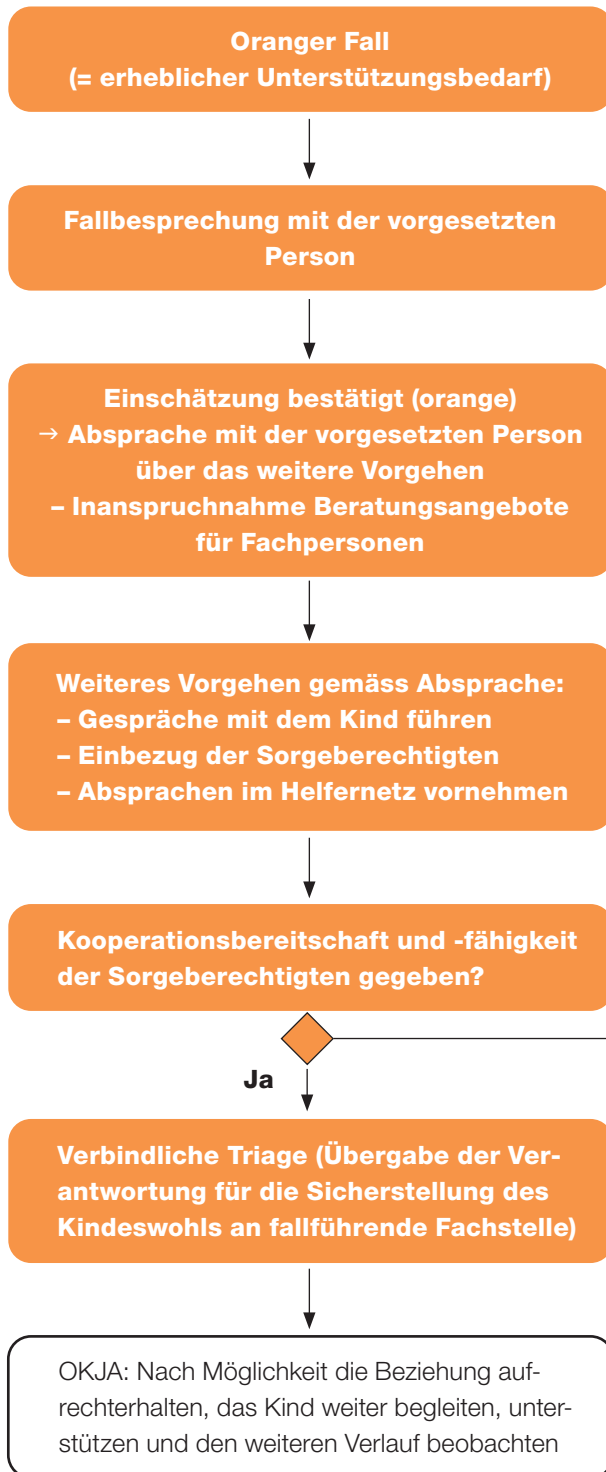
Ein siebenjähriges, unbekanntes Kind schaut bei einer Aktivität auf einem Spielplatz zu. Zögerlich nähert es sich der Gruppe. Eine OKJA-Fachperson fragt es, ob es mitmachen möchte. Das Kind nickt, klinkt sich aber nicht in die Aktivitäten ein, sondern bleibt stets dicht neben der OKJA-Fachperson. Es erzählt, dass es neu hierhergezogen sei und keine Freunde habe, dass seine Mutter immer im Bett liege und das Kind wegschicke, weil es ihr Kopfschmerzen bereite. Der OKJA-Fachperson fällt auf, dass das Kind ungepflegt ist und schlechte Zähne hat. Beim Zvieri stopft es das angebotene Essen regelrecht in sich hinein.

²² Eine Triage ist die Vermittlung an eine geeignete Fachstelle. Ziel der Triage ist, dass die Familie Zugang zu situations- und bedarfsgerechten Angeboten erhält. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Sorgeberechtigten kooperationsbereit und -fähig sind. Bei erfolgreicher Triage übernimmt die entsprechende Fachstelle die Fallführung in der Kinderschutzthematik.

²³ Ausnahmen gelten dort, wo eine Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten den Kinderschutz gefährden, eine Eskalation begünstigen oder Schutzmassnahmen verunmöglichen könnte. In solchen Fällen ist das weitere Vorgehen mit der KESB abzusprechen.

18 Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen



Einvernehmliche Unterstützung der Sorgeberechtigten

Unterstützungsleistungen für Eltern und deren Kinder sind dann erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll erlebt werden und diese im Prozess mitwirken können. Sie sollen deshalb, wenn immer möglich, freiwillig beansprucht werden können. Hilfestellungen auf einvernehmlicher Ebene stossen bei den Betroffenen in der Regel auf eine höhere Akzeptanz. Es besteht die Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen die Sorgeberechtigten in ihren Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben so weit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können. Entscheidend dafür, ob der Einbezug der Sorgeberechtigten gelingt, ist deren Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft. Als Hinweise für Kooperation gilt beispielsweise die Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen, eine rasche Reaktion auf Kontaktaufnahmen und die Einhaltung von Abmachungen. Zudem müssen die Sorgeberechtigten eine Problemakzeptanz und Veränderungsbereitschaft zeigen. Dies muss nicht notwendigerweise schon im ersten Kontakt mit ihnen sichtbar sein, sondern kann auch im Gespräch und in der Begegnung erarbeitet werden. Selbstverständlich sind bei der Zusammenarbeit mit den Eltern verschiedene kulturelle und sozioökonomische Hintergründe zu beachten – freilich ohne Vorurteile oder vorschnelle Erklärungen daraus abzuleiten.

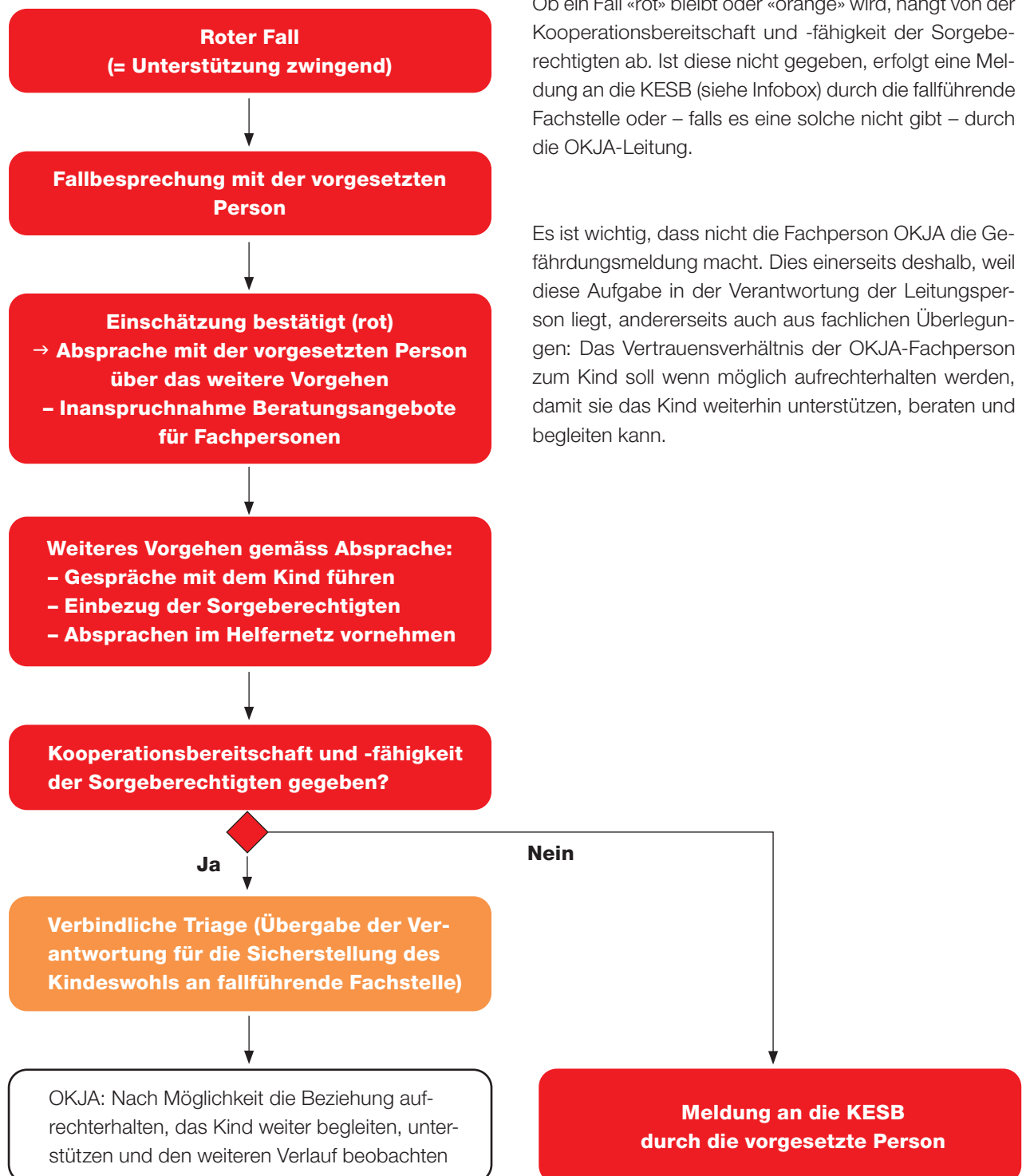
d) Roter Fall = Unterstützung zwingend

Gründet die Einschätzung der OKJA-Fachperson, dass ein hohes oder sehr hohes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, auf einer ausreichenden Informationsgrundlage, resultiert «rot» und Unterstützung ist zwin-

gend notwendig. Zur Überprüfung der Einschätzung und zum Planen der weiteren Schritte wird die vorgesetzte Person einbezogen. Bleibt die Einschätzung «rot», erfolgen dieselben Schritte wie bei «orange», da eine weiterführende Beratung und Begleitung innerhalb der OKJA nicht möglich ist.

Ob ein Fall «rot» bleibt oder «orange» wird, hängt von der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten ab. Ist diese nicht gegeben, erfolgt eine Meldung an die KESB (siehe Infobox) durch die fallführende Fachstelle oder – falls es eine solche nicht gibt – durch die OKJA-Leitung.

Es ist wichtig, dass nicht die Fachperson OKJA die Gefährdungsmeldung macht. Dies einerseits deshalb, weil diese Aufgabe in der Verantwortung der Leitungsperson liegt, andererseits auch aus fachlichen Überlegungen: Das Vertrauensverhältnis der OKJA-Fachperson zum Kind soll wenn möglich aufrechterhalten werden, damit sie das Kind weiterhin unterstützen, beraten und begleiten kann.



Fallbeispiel «rot»

Ein zwölfjähriger Jugendlicher, der hie und da an Aktivitäten der OKJA teilnimmt, fällt einer OKJA-Fachperson als zunehmend aggressiv auf. Er gerät oft in Auseinandersetzungen, wird laut, beschimpft andere und wird auch handgreiflich. Er wurde mehrmals auf sein Verhalten angesprochen und musste auch schon weggeschickt werden. Die OKJA-Fachperson sucht immer wieder das Gespräch mit ihm. Eines Tages kommt er mit einer tief ins Gesicht gezogenen Mütze in den Treff. Im Lauf des Abends wird unter der Mütze ein Hämatom sichtbar. In einem ruhigen Moment spricht die OKJA-Fachperson ihn darauf an. Der Jugendliche sagt, dass er von seinem Vater geschlagen worden sei, der wieder mal zu viel getrunken habe. Seit der Vater seine Stelle

verloren habe, trinke er häufiger und brülle in der Wohnung herum. Nachts gäbe es öfters lautstarken Streit zwischen seinen Eltern, die Mutter verlasse dann jeweils die Wohnung und komme manchmal erst Stunden später zurück. In den letzten Wochen habe er ein paar ungenügende Noten heimgebracht, was ebenfalls zu Streit geführt hätte. Die OKJA-Fachperson kennt den Vater flüchtig und hat ihn kürzlich angetrunken bei den Stehtischchen vor dem Quartierladen gesehen.

Versuche seitens der OKJA, mit den Eltern in Kontakt zu treten, scheitern. Einmal beschimpft der Kindsvater die OKJA-Fachperson am Telefon, weitere Anrufe werden weggedrückt.

Gefährdungsmeldung

Die Gefährdungsmeldung ist durch die Leitungsperson (i. d. R. schriftlich) bei der regional zuständigen KESB einzureichen.²⁴

Die KESB klärt nach einer Meldung den Sachverhalt ab und beurteilt die Situation des Kindes und der Familie. Wenn ein Kind gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Situation zu verbessern, ergreift die KESB Kinderschutzmassnahmen. Die KESB arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. nur wenn einvernehmliche Massnahmen nicht greifen, werden behördliche Massnahmen angeordnet. Dabei wählt die KESB immer die mildeste Massnahme, die das Kind in der Situation am besten schützt. Die KESB hört die Eltern und das Kind vor dem Entscheid an. Die Massnahme hat zum Ziel, das Wohl des Kindes zu sichern oder wiederherzustellen. Sie soll die Kompetenzen der

Eltern stärken und ergänzen, damit diese ihre Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben wahrnehmen können.

Manchmal muss die KESB gegen den Willen der Betroffenen benachrichtigt werden, in der Regel aber nicht ohne ihr Wissen (Transparenzgebot). Ausnahmen sind möglich bei akuter Kindeswohlgefährdung.

Hinweis: Nicht immer, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, geht es um Kinderschutz im rechtlichen Sinn. Die KESB ist ausschliesslich bei Gefährdungen zuständig, die mit dem (Erziehungs-)Verhalten der Eltern zusammenhängen bzw. die von den Eltern nicht ausreichend gemildert werden. In anderen Fällen sind andere Fachstellen zu kontaktieren.

²⁴ vgl. www.kesb.dij.be.ch → mögliche Gefährdung eines Kindes melden → Formular Kindeswohlgefährdung

Literatur

- Hauri, A., Iseli, D., Zingaro, M. (Hrsg.) (2022). Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit. Bern: Haupt Verlag.
- Hauri, A., Jud, A. Lätsch, D., Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli.
- Hauri, A., Zingaro, M. (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis (1. Auflage). Bern: Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).
- Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. Bern (5. Auflage).
- Infodrog (Hrsg.) (2025). Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – Rechtliche Grundlagen. Ein Leitfaden für Fachleute. Bern: Infodrog.
- Kanton Bern, Kantonales Jugendamt (KJA) (Hrsg.) (2017). Einschätzungshilfen und Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sowie Erläuterungen dazu, vgl. Früherkennung von Kindeswohlgefährdung (15.07.2025)
- Kanton Bern, Kantonales Jugendamt (KJA) (Hrsg.) (2024). Factsheet zum Thema Kinderschutz. (15.07.2025)
- Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). A. Hauri, M. Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage) Bern: Kinderschutz Schweiz. Abgerufen unter <https://www.kinderschutz.ch> (15.07.2025)
- Kindler, H. (2011). Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung. Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm.
- Kindler, H. (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Besondere Fallgruppen bei psychischer Kindesmisshandlung, in: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
- KOKES (2019). Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB. Abgerufen unter https://www.kokes.ch/application/files/2417/3087/5423/Merkblatt_KOKES_mit_Anhaengen.pdf (15.07.2025)
- Mösch Payot P. (2025). Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – rechtliche Grundlagen. Luzern: Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (2021): Issue Kinderschutz. Abgerufen unter <https://www.voja.ch/Downloadcenter> (15.07.2025)
- Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (2022): Grundlagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern. Abgerufen unter: <https://www.voja.ch/Downloadcenter> (15.11.2025)
- Ziegenhain, U., Schöllhorn, A., Künster, A. K., Hofer, A., König, C., Fegert, J. M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Einschätzungshilfen zur Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Hinweis: Mit «Kind» im rechtlichen Sinn sind alle minderjährigen Personen gemeint, also auch Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Einschätzungshilfen unterstützen Fachpersonen der OKJA bei der frühzeitigen Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie sind eine Hilfestellung – die fachliche Entscheidung bleibt bei den Fachpersonen. Es wird empfohlen, dass mindestens zwei Fachpersonen pro Fall die Einschätzungshilfen eigenständig ausfüllen und sich danach austauschen (4-Augen-Prinzip). Bitte lesen Sie zur Anwendung die **Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen**.

Achtung:

- Bei einer *akuten* Kindeswohlgefährdung hat die vorgesetzte Person umgehend die KESB zu kontaktieren.
- Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist umgehend die vorgesetzte Person beizuziehen.

Personalien

Name OKJA-Fachperson: _____

Datum (Ausfüllen der Einschätzungshilfen): _____

Name Kind / Jugendliche*^r: _____

Alter Kind / Jugendliche*^r: _____

1. Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung → Vgl. S. 9 der Erläuterungen

Halten Sie fest, welche der folgenden Anhaltspunkte Sie beim Kind und der Familie wahrnehmen (Beobachtungen, Aussagen):

Körperliche Anhaltspunkte

- Beobachtbares Über-/Untergewicht oder starke Gewichtsveränderung
- Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten
- Vernachlässigte Körperpflege (schlechter Zustand von Haaren, Zähnen, Nägeln, Kleidung, unangenehmer Geruch)

Psychische Anhaltspunkte

- Schwierigkeiten mit Konzentration und Aufmerksamkeit
- Hinweise auf Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten
- Ausgeprägte Müdigkeit
- Auffällige emotionale Reaktionen
- Ausgeprägte Niedergeschlagenheit / zunehmend in sich gekehrt
- Hinweise auf (schwere) psychische Belastungen

Auffälliges Verhalten

- Wahrnehmbare Verhaltensänderungen
- Selbstschädigendes Verhalten (z.B. Selbstverletzungen, Suizidversuch, problematisches Konsumverhalten)
- Weglaufen von zuhause oder von der Schule
- Sozialer Rückzug
- Hyperaktivität
- Delinquentes oder aggressives Verhalten (Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Tötlichkeiten, Körperverletzungen, sehr häufige Konflikte etc.)
- Auffälliges sexualisiertes Verhalten

Weitere Anhaltspunkte

- Wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung (bei jüngeren Kindern)
- Mangelnde Aufsicht und Betreuung
- Fehlendes Nähe-Distanz-Bewusstsein
- Übernahme übermässiger Verantwortung für jüngere Geschwister, Haushalt oder Eltern
- Fehlende Tagesstruktur nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Erleben von Mobbing
- Ausgeprägtes Misstrauen / fehlendes Vertrauen in andere Menschen
- _____
- _____

Ergänzungen und Bemerkungen zu den Anhaltspunkten:

2. Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen → Vgl. S. 10 der Erläuterungen

Halten Sie fest, welche der folgenden Risikofaktoren Sie beim Kind und der Familie wahrnehmen (Beobachtungen, Aussagen):

Merkmale des Kindes

- Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit
- Psychische Auffälligkeit oder Erkrankung
- Deutliche Entwicklungsverzögerung (motorisch, sprachlich, Intelligenzentwicklung)
- Chronische Erkrankung, Behinderung

Soziale Belastung der Eltern

- Psychische Erkrankung eines Elternteils (inkl. Abhängigkeitserkrankungen)
- Hinweise auf häusliche Gewalt / schwere Konflikte in der Partnerschaft
- Belastung wegen materieller Not
- Fehlende soziale Unterstützung / Isolation

Betreuungssituation

Fehlende Konstanz der Betreuung

Frühere Gefährdungsmeldung oder früheres Gefährdungsereignis bekannt?

ja nein

Ergänzungen und Bemerkungen zu den Risikofaktoren:

3. Schutzfaktoren → Vgl. S. 12 der Erläuterungen

Halten Sie fest, welche der folgenden Schutzfaktoren Sie beim Kind und der Familie wahrnehmen (Beobachtungen, Aussagen):

Merkmale des Kindes

- Positives Temperament
 Hohe Selbstwirksamkeitserwartung
 Ausgeprägte Emotionsregulation / Impulskontrolle

Ergänzungen und Bemerkungen zu den Schutzfaktoren:

Merkmale des sozialen Umfelds

- Mindestens eine enge Freundschaft (mittlere Kindheit /Jugend)
 Hohe Konstanz in der Betreuung
 Feinfühliges Erziehung durch Eltern(teil)
 Mindestens eine verlässliche Bezugsperson ausserhalb der Kernfamilie

4. Risikoeinschätzung vornehmen (Ampelsystem) → Vgl. S. 13 der Erläuterungen

Die Risikoeinschätzung¹ erfolgt auf der Basis der erhobenen Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren. Es geht dabei nicht um eine Quantifizierung, sondern um eine fachliche Einschätzung.

Einschätzung des Risikos

Wie hoch schätze ich das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ein?

<input type="checkbox"/> sehr niedrig	<input type="checkbox"/> niedrig	<input type="checkbox"/> eher hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> sehr hoch
1		2	3	

Einschätzung der Informationsgrundlage

Wie beurteile ich die zur Verfügung stehenden Informationen (Informationsqualität)?

<input type="checkbox"/> sehr schlecht	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> eher schlecht	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> sehr gut
1			2	

Bemerkungen

Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem:

Risiko = 1 Info = 2 <input type="checkbox"/>	Risiko = 1 Info = 1 <input type="checkbox"/>	Risiko = 2 Info = 1/2 Risiko = 3 Info = 1 <input type="checkbox"/>	Risiko = 3 Info = 2 <input type="checkbox"/>
---	---	--	---

5. Einschätzung plausibilisieren → Vgl. S. 14 der Erläuterungen

Tauschen Sie sich nach dem Ausfüllen der Einschätzungshilfen mit Ihrem bzw. Ihrer Vorgesetzten aus. Nutzen Sie vorhandene Beratungsangebote, falls Sie unsicher sind. Nehmen Sie anschliessend den Entscheidungsbaum zur Hand, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu planen. Folgerungen aus der gemeinsamen Einschätzung

¹ Basierend auf einem Instrument © der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm (2010). Vgl. dazu «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der OKJA. Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen», Kap. 2.4

6. Entscheidungsbaum – weiteres Vorgehen klären

Das nachfolgende Ablaufschema (Entscheidungsbaum) unterstützt Fachpersonen der OKJA dabei, das weitere Vorgehen zu planen. Das Vorgehen seitens OKJA unterscheidet sich im orangen und im roten Fall nicht und wird daher zusammenfassend dargestellt. **Hinweis:** Die Einschätzung ist nicht statisch, sie muss gegebenenfalls nach einer gewissen Zeit wiederholt werden.

